

Rechtsanwalt Dr. Thomas Majoros

Immaterieller Schaden bei Diskriminierung

Diskriminierungen iSd Bestimmungen des GIBG einschließlich Belästigungen sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (in der „Arbeitswelt“: §§ 12, 26 GIBG) schadenersatzrechtlich sanktioniert. In allen Fällen gebührt den Betroffenen eine „Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung“ („immaterieller Schadenersatz“). Das GIBG sieht teilweise Höchst- bzw. Mindestsätze vor.

Sämtliche Schadenersatzansprüche stehen verschuldensunabhängig zu (Gesetzeswortlaut enthält keinen Hinweis auf Verschulden; Bestimmungen des GIBG sind richtlinienkonform zu interpretieren; Gesetzesmaterialien halten diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers fest). Ausnahme davon: Unterlassen des Arbeitgebers, bei Belästigungen Dritter Abhilfe zu schaffen – hier fordern § 6 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 2 GIBG schuldhaftes Unterlassen.

Die „Antidiskriminierungs-Richtlinien“ verlangen von den Mitgliedsstaaten die Festlegung von „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen“ bei Verletzung der aus den Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen. Diese europarechtlichen Vorgaben sind bei der Interpretation des GIBG und somit auch bei der Bemessung des immateriellen Schadens zu berücksichtigen.

Schon das „alte“ GIBG sah in seinem § 2a als Rechtsfolge für Diskriminierungen Schadenersatz vor, wobei auch ein immaterieller Schaden gefordert werden konnte. Zur damals bereits geregelten sexuellen Belästigung sind zahlreiche Entscheidungen ergangen, in welchen die Judikatur Kriterien für die Schadensbemessung entwickelt hat. Danach gilt die in stRsp für die Bewertung immateriellen Schadens vorgenommene Globalbemessung auch im Bereich der Gleichbehandlungsgesetze (es sind also auch etwa nicht die im Gesetz vorgesehenen „Mindestersatzbeträge“ mit der Anzahl der Belästigungshandlungen zu multiplizieren, sondern es ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen).

Auch zum „neuen“ GIBG sind mittlerweile einige Entscheidungen ergangen, welche sich mit der Höhe des zuzusprechenden immateriellen Schadenersatzes auseinandersetzen.